

## Gesetz

## über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung.

Vom 9. Dezember 1959

## § 1

Die örtlichen Volksvertretungen haben das Recht, zur Finanzierung des Im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Neubaus von Krankenhäusern, Feierabendheimen, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Theatern, Sportanlagen und sonstigen staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung die Ausgabe von Obligationen zu beschließen.

## § 2

Obligationen können bis zur Höhe der Beträge ausgegeben werden, die jährlich im Investitionsplan — Plan der Erweiterung der Grundmittel — für den Neubau, die Ausrüstung und die Erstausrüstung der in § 1 genannten Einrichtungen festgelegt worden sind.

## § 3

(1) Die Obligationen werden durch die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung ausgegeben.

(2) Soweit in einer Gemeinde kein VE3 Kommunale Wohnungsverwaltung besteht, kann die jeweilige Volksvertretung beschließen, daß die Ausgabe der Obligationen einem VEB Kommunale Wohnungsverwaltung übertragen wird.

## § 4

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen können für die im Volkswirtschaftsplan enthaltenen Objekte durch Beschluß der örtlichen Volksvertretungen für die Finanzierung der in § 1 genannten Bauvorhaben außer Mitteln aus Obligationen auch Haushaltsmittel eingesetzt werden, die der Verfügungsberechtigung der örtlichen Organe unterliegen.

## § 5

(1) Die Obligationen werden mit einer Laufzeit von 20 Jahren ausgegeben. Sie werden mit 4 %/n jährlich verzinst. Die für die Verzinsung benötigten Mittel werden im jährlichen Haushaltsplan der Republik bereitgestellt.

(2) Für die Rückzahlung der Obligationen haben die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung einen Tilgungsstock zu bilden.

(3) Zur Sicherung der planmäßigen Zahlung von Kapital und Zinsen übernimmt die Deutsche Demokratische Republik die Garantie. Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung haftet für seine Verbindlichkeiten aus den ausgegebenen Obligationen mit seinen Fonds.

(4) Die Obligationen lauten auf den Namen des Erwerbers. Er hat ein Kündigungsrecht mit 6monatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres. Die VEB

Kommunale Wohnungsverwaltung haben das Recht des jederzeitigen Rückkaufs der Obligationen mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

(5) Die Emission und Verwaltung der Obligationen erfolgt durch die zuständige Sparkasse.

## § 6

(1) Die Obligationen können erworben werden:

1. von jedem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, unabhängig von seinem Wohnsitz,
2. von den Deutschen Sparkassen, den Banken für Handwerk und Gewerbe und den VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften,
3. von der Deutschen Versicherungs-Anstalt aus deren Deckungsstock aus abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Sparrenten-Verträgen.

(2) Ein Erwerb in sonstigen Fällen ist nichtig.

(3) Ein Erwerb von Todes wegen ist von der ausgebenden Sparkasse gegen Vorlage des Erbscheines auf der Obligation zu vermerken.

## § 7

Die nach diesem Gesetz auszugebenden Obligationen erhalten die Bezeichnung „Obligationen für den Bau staatlicher Einrichtungen zur Betreuung der Bevölkerung“.

## § 8

(1) Der die Obligationen ausgebende VEB Kommunale Wohnungsverwaltung wird Rechtsträger der aus diesen Mitteln neu erbauten Einrichtungen.

(2) Die Verwaltung, Bewirtschaftung und Werterhaltung dieser Einrichtungen erfolgt eigenverantwortlich durch das zuständige Organ der staatlichen Verwaltung.

## § 9

Soweit dieses Gesetz und die dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen, gelten für die „Obligationen für den Bau staatlicher Einrichtungen zur Betreuung der Bevölkerung“ die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaus (GBI. I S. 69) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen entsprechend.

## § 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

## § 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem zehnten Dezember neunzehnhundertneunundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechzehnten Dezember neunzehnhundertneunundfünfzig

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck